

los verschwendet wird: Dies sind die Gründe, welche mich bestimmen, für den Antrag des Abgeordneten v. Thielau zu stimmen.

Präsident Braun: Wenn Niemand weiter spricht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen, und gebe dem Herrn Referenten das Schlußwort.

Referent Abg. D. Haase: An und für sich kann es der Deputation gleich sein, ob Sie, meine Herren, über diesen Gegenstand noch berathen wollen oder nicht. Gut würde es in so fern sein, als durch dieses Gesetz eine Lücke gefüllt würde, welche in Bezug auf §. 57 der Verfassungsurkunde noch auszufüllen ist, und deren Ausfüllung schon am ersten constitutionellen Landtage begehrt wurde. Wenn gesagt worden ist, es würde uns die Berathung sehr viele Zeit rauben, namentlich wegen der Differenzen mit der ersten Kammer, so zeigt der Bericht, daß wenige, fast keine Differenzen mit der ersten Kammer vorliegen, und ich hege nicht den Zweifel, daß auch diese sich werden bald beseitigen lassen. Inzwischen der verehrten Kammer steht die Beschlusfassung darüber zu, ob sie über das Regulativ berathen wolle oder nicht, und ich habe ihr zu überlassen, ob sie dem Antrage des Abgeordneten v. Thielau ihre Zustimmung gebe oder nicht.

Präsident Braun: Ich würde also zunächst den Antrag des Abgeordneten v. Thielau zur Abstimmung bringen, welcher so lautet: „Die Staatsregierung wolle von der Berathung des vorliegenden Regulativs wegen mangelnder Zeit abzusehen gestatten.“ Ich habe die Kammer zu fragen: Gibt sie diesem Antrage ihre Zustimmung? — Wird gegen sieben und zehn Stimmen bejaht.

Präsident Braun: In Folge dessen und nachdem der Herr Staatsminister selbst vorhin erklärt hat, daß er der Kammer allein zu überlassen habe, welche weitere Erklärung sie an die Staatsregierung abgeben wolle, glaube ich, ist nun gegenwärtig ein weiteres Eingehen in das Materielle des Berichts nicht mehr am Orte. Wir könnten daher jedenfalls zum zweiten Gegenstande unserer Tagesordnung übergehen, zum Vortrage des Berichts der ersten Deputation über den Gesetzentwurf, einige nachträgliche Bestimmungen zum Ablösungsgesetze betreffend.

Abg. D. Haase: Meine hochzuverehrenden Herren! Der Referent Abgeordnete Schäffer ist abgehalten worden, der Sitzung beizuwohnen, und so habe ich als Vorstand der ersten Deputation dessen Verpflichtung übernommen, Ihnen den von demselben gefertigten Bericht vorzutragen. Der Bericht lautet so:

Nachdem der in der Ueberschrift näher bezeichnete Gesetzentwurf auch in der ersten Kammer berathen worden ist, hat dieselbe zu folgenden Abänderungen sich veranlaßt gefunden.

#### §. 2.

Bekanntlich enthält §. 84 des Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17. März 1832 zum Behuf der Ablösung der Lehnwaare Bestimmungen über die Anzahl der Veränderungsfälle, welche nach einer angenommenen Wahr-

scheinlichkeit bei den verschiedenen Arten der Lehngelderabentrichtung in einem Jahrhundert sich ereignen. Solche Veränderungsfälle ereignen sich, wenn das Lehngeld zu entrichten ist, sowohl bei dem Ableben des Verpflichteten, als auch des Berechtigten, ingleichen dann, wenn das verpflichtete oder das berechtigte Grundstück verkauft wird, der Zahl nach zehn in einem Jahrhunderte. Dessenungeachtet schreibt §. 85 des vorerwähnten Gesetzes vor, daß, wenn der Verpflichtete auch in allen den §. 84 angegebenen Fällen Lehnwaare zu entrichten hat, dennoch nie mehr, als acht einzelne Fälle auf das Jahrhundert gerechnet werden sollen.

Diese Bestimmung hat die erste Kammer als unbillig erkannt und ist der Ansicht, daß die Vorschrift des §. 84 nicht weiter zu beschränken, vielmehr dem Berechtigten nachzulassen sei, alle diejenigen Fälle auf das Jahrhundert wirklich in Ansatz zu bringen, die ihm §. 84 zu beanspruchen gestatte, da, wenn man dem Berechtigten einmal eine Entschädigung schuldig zu sein glaube, aller Grund fehle, ihm dieselbe nur für einen Theil der Fälle zuzugestehen, für einen andern Theil aber, in welchem ihm ein gleiches Recht zustehet, abzuschreiben.

Geleitet von dieser Ansicht hat die erste Kammer in der dritten Zeile des §. 2 das Allegat: „85“ in Wegfall gebracht, dagegen in der vierten Zeile nach den Worten: „dagegen werden die Paragraphen“ annoch eingeschaltet:

„85“

und den §. 85 des Ablösungsgesetzes dem gegenwärtigen Gesetze in folgender Fassung als

#### §. 2b.

„Hat der Verpflichtete nicht bloß in einem, sondern in mehreren der in dem Gesetze vom 17. März 1832 §. 84 unter a., b., c., d., e. und f. angegebenen Fälle Lehnwaare zu entrichten, so werden sämtliche hiernach für hundert Jahre anzunehmende Fälle zusammengerechnet, und es wird die Zahl dieser Fälle bei Ausmittelung der Entschädigung zum Grunde gelegt. Ist in allen den verschiedenen möglichen Fällen die Lehnwaare nach den nämlichen Procenten des Grundstückswerths oder nach den nämlichen bestimmten Sätzen zu entrichten, so kommt jeder der in einem Jahrhundert anzunehmenden Fälle nach seinem Betrage in Ansatz. Ist aber in den verschiedenen Fällen die Lehnwaare nach verschiedenen Sätzen zu geben, so werden sämtliche auf 100 Jahre zu rechnende Fälle mit dem für einen jeden anzunehmenden Satze der Lehnwaare, jedoch nur zu dem Behufe in Ansatz gebracht, um auf diese Art den durchschnittlichen Werth der in einem einzelnen Falle zu entrichtenden Lehnwaare zu ermitteln.“

eingeschaltet.

Da die Absicht des Gesetzentwurfs keineswegs dahin geht, in Ansehung der Zahl der in einem Jahrhundert anzunehmenden Veränderungsfälle irgend eine Abänderung vorzunehmen, und irgend ein Grund nicht vorliegt, strengere Grundsätze einzuführen, der Entwurf vielmehr einzig und allein mit den Anordnungen sich beschäftigt, welche nöthig sind, um die Möglichkeit der einseitigen Provocation herzustellen und um einen leichtern und sichern Maßstab für die Abschätzung zu erlangen, so rathet die Deputation an:

„den sämtlichen von der ersten Kammer beschlossenen Abänderungen“

nicht beizutreten.